

**St. Donatus
Schützengesellschaft
Brand 1834 e.V.**

Satzung





Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2. Zweck des Vereins.....	3
§ 3. Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4. Grundsätze der Tätigkeit.....	4
§ 5. Verbandsmitgliedschaft.....	4
B. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8. Rechte der Mitglieder.....	7
§ 9. Rechte minderjährige Mitglieder.....	7
§ 10. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	7
§ 11. Organe des Vereins	8
§ 12. Generalversammlung.....	8
§ 13. Der Gesamtvorstand.....	10
§ 14. Der Geschäftsführende Vorstand.....	12
§ 15. Jugendversammlung.....	13
§ 16. Protokollierung der Beschlüsse.....	13
§ 17. Kassenprüfer	13
§ 18. Vereinsordnungen	14
§ 19. Datenschutz.....	14
§ 20. Auflösung des Vereins	14
§ 21. Schlussbestimmungen.....	15



A. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1834 gegründete Verein führt den Namen „St. Donatus Schützengesellschaft Brand 1834 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 1969 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung Schieß- und Bogensports, die Wahrung der Tradition des Schützenwesens sowie der Kameradschaft und Geselligkeit, sowie der Frühförderung des Jugendschießsports.
- (2) Seine Ziele verwirklicht er besonders durch:
 - a) die Pflege des Schießsports als Leibesübung
 - b) die Jugendbetreuung zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - c) die Errichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen
 - d) die Ausrichtung, Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
 - e) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens
 - f) die Erhaltung des dem Schützenwesen eigentümlichen Königsvogelschiessens und Königsaufzuges
 - g) die Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben in der katholischen Pfarre St. Donatus Brand.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4. Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - a) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - b) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - d) die Benennung von Ansprechpersonen.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- (7) Der Verein bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen und Ordnungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5. Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
 - b) im Stadtsportbund Aachen e.V.
 - c) im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872



- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform oder per Webformular an den Verein (alternativ: an die Geschäftssadresse des Vereins) zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um den Mitgliedsbeitrag einmal jährlich einzuziehen zu lassen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats ein Beschwerderecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftliche an die Geschäftssadresse des Vereins zu richten.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Fachverbände.
- (6) Der Verein führt
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende
- (7) Zu Ehrenmitgliedern/ -vorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um das Schießwesen oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod



- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsdresse oder per Mail an info@donatus-schuetzen-brand.de zu richten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Der Gesamtvorstand muss der wertmäßigen Abgeltung schriftlich zustimmen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wegen
 - a) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als **einem** Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder der Fachverbände
 - c) grob unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen
 - e) Verstoß gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz
 - f) unehrenhaftem Verhalten welches dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation
- (5) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet dann durch 1/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den endgültigen Ausschluss. Die Beschlussfassung muss als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsdresse zu richten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gilt die Mitgliedschaft als schwebend beendet. Das Mitglied wird bis zur endgültigen Entscheidung von allen Rechten und Pflichten freigestellt.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8. Rechte der Mitglieder

- (1) Stimmberchtigt in der Generalversammlung ist jedes volljährige Mitglied. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten sowie Stimmabstimmung sind nicht zulässig.
- (2) Ehrenmitglieder/-vorsitzender haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Generalversammlung oder Jugendversammlung jederzeit teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied, das sich am Königsvogelschuss der Gesellschaft beteiligt, darf zu diesem Zeitpunkt nicht Schützenkönig einer anderen Gesellschaft oder Bruderschaft sein **oder während des amtierenden Königsjahres an deren Königsvogelschuss teilnehmen**.

§ 9. Rechte minderjährige Mitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen.

§ 10. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) Über Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Generalversammlung durch Abstimmung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von vom Gesamtvorstand festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge an die Sport-/ Fachverbände werden als durchlaufende Posten ohne weitere Beschlussfassung als zusätzlicher Beitrag erhoben. Die Mitglieder werden schriftlich über eine entsprechende Änderung informiert.



- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse sowie sportrelevanter Daten mitzuteilen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 11. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) Jugendversammlung

§ 12. Generalversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft innerhalb der ersten vier Monate eines neuen Geschäftsjahres die Generalversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vorher in Textform (Brief oder E-Mail) an die Mitglieder ergehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannten Anschrift bzw. E-Mailadresse versandt wurde. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) etwaige anfallende Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - g) Verschiedenes



- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
 - (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - (7) Anträge können gestellt werden von:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand
 - c) dem Gesamtvorstand
 - (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich per Mail an info@donatus-schuetzen-brand.de oder postalisch an die Geschäftssadresse gerichtet wurden.
 - (9) Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 - (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur auf Antrag. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Stehen zwei Kandidaten für ein Amt zur Wahl, dann wird generell geheim gewählt.
 - (11) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Generalversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform- und frist sind die der ordentlichen Generalversammlung.
- Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
 - (13) Generalversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Generalversammlung



ausschließlich als virtuelle Generalversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Generalversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- (14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Generalversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Generalversammlung die Vorschriften über die Generalversammlung sinngemäß.
- (17) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) dem 2. Kassierer
 - g) dem 1. Sportwart
 - h) dem 2. Sportwart
 - i) dem 1. Standwart
 - j) dem 2. Standwart
 - k) dem Jugendwart
 - l) dem Pressewart
 - m) dem Kommandanten
 - n) dem Fähnrich
 - o) den Beisitzern
 - p) den Ehrenmitgliedern/ -vorsitzenden
- (2) Der Schützenkönig des laufenden Jahres gehört dem Vorstand ohne weiteres an.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist Vorstand im Sinne des BGB. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Die Ehrenmitglieder/ -vorsitzenden sind davon nicht betroffen, da sie nicht gewählt werden.



- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Generalversammlung vorliegt.
- (6) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - b) Vorlage von Jahresberichten für die Generalversammlung,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - d) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen,
 - f) Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
- (7) Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig zusammen.
- (8) Der geistliche Präses wird von den kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bestellt.
- (9) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er hat die Pflicht, auf der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
- (10) Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- (11) Der 1. Schriftführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Gesamtvorstandes. Er ist verantwortlich für den Schriftwechsel, die Mitgliederlisten, die Protokolle und Einladungen.
- (12) Er wird unterstützt durch den 2. Schriftführer.
- (13) Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse nach den gültigen Richtlinien für gemeinnützige Vereine. Er legt die relevanten Steuererklärungen dem Finanzamt vor. Er hat die Pflicht, auf der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen.
- (14) Er kann dem 2. Kassierer Aufgaben übertragen.
- (15) Die Sportwarte leiten den gesamten Schießsport des Vereins. Sie haben für einen fairen Sport und für unbedingte Sicherheit auf dem Schießstand zu sorgen. In allen Meinungsverschiedenheiten sportlicher Art entscheidet der Sportwart. Er hat die Pflicht, auf der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen.
- (16) Die Standwarte sind verantwortlich für die Instandhaltung und Wartung des Vereinsheims, sowie der evtl. Bewirtung im Aufenthaltsraum.
- (17) Der Kommandant leitet sämtliche Umzüge der Gesellschaft und ist für die Ordnung verantwortlich.
- (18) Der Pressewart ist Verbindungsman zur Presse. Er führt die Chronik und das Archiv.



- (19) Der Fähnrich ist Träger der Fahne bei allen öffentlichen Umzügen. Ihm obliegen die Pflege und Betreuung der Fahne.
- (20) Der Jugendwart betreut die Jugend des Vereins im Rahmen der als Anlage aufgeführten Jugendordnung.
- (21) Die Beisitzer stehen dem Gesamtvorstand beratend und helfend zur Seite und übernehmen vom Gesamtvorstand übertragende Aufgaben.
- (22) Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (23) Die Haftung aller Vereins- und Organämter regelt § 31 a des BGB.
- (24) Eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes gewährt werden. Die Pauschale darf auch Vorstandsmitgliedern gewährt werden.
- (25) Für nachgewiesene Aufwendungen, die im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind, wird Ersatz geleistet (Aufwendungsersatz).

§ 14. Der Geschäftsführende Vorstand

§ 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

§ 2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist Vorstand im Sinne des BGB. Wiederwahl ist möglich.

§ 4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Generalversammlung vorliegt.

§ 7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.



§ 8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 15. Jugendversammlung

- (1) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind der Jugendordnung zu entnehmen.
- (2) Änderung der Jugendordnung obliegen der Jugendversammlung und sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

§ 16. Protokollierung der Beschlüsse

- (3) Über die Beschlüsse der Generalversammlung, der außerordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17. Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahl der neuen Kassenprüfer folgt alternierend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskassen. Sie erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäß geführter Kasse die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt.



§ 18. Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern:
 - a) Schießordnung
 - b) Kleiderordnung
 - c) Jugendordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die Ordnungen werden den Mitgliedern schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt.

§ 19. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins oder allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20. Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Donatus Brand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (3) Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (4) Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



§ 21. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 15. April 1980 beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. 1969 eingetragen.
- (2) Die Satzungsänderung erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung vom 14.03.89.
- (3) Eine weitere Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Generalversammlung vom 18.03.2011.
- (4) Eine weitere Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Generalversammlung vom 21.03.2025. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.